



**Informationen zur Allgemeinverfügung  
betreffend die Beschränkung der sozialen Kontakte**

## **Information/Anweisung für Bars, Clubs, Speisegaststätten, Restaurants etc.**

**Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen, und ähnliche Einrichtung (z. B. Shisha-Bars, Teehäuser) sind zu schließen.**

### **Sonderregelung für Speisegaststätten, Restaurants und Mensen**

Speisegaststätten und Restaurants, hierzu zählen auch Eisdielen und Cafés, dürfen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und unter folgenden allgemeinen Auflagen öffnen:

- Die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.
- Es ist sicherzustellen, dass Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand von mindestens 2 Metern einhalten.
- Restaurants, Speisegaststätten und Mensen haben die Möglichkeiten zur Handhygiene auszuweiten.
- Die Ausgabe von verarbeiteten Lebensmitteln und Getränken sowie des zugehörigen Verpackungsmaterials an einem Schalter oder einem Tresen (z. B. Drive-In) durch Speisegaststätten und Restaurants ist ein Abholservice im Sinne der Allgemeinverfügung und daher auch außerhalb der festgesetzten Zeiten möglich.
- Die nachfolgend genannten Hygieneregeln sind einzuhalten

#### Ahndung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung

**Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügungen stellt eine Straftat dar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Schließungen von Betrieben, die der Allgemeinverfügung unterliegen, werden notfalls in Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt.**

**Bitte wenden!**

## **Hygieneregeln:**

Es gilt, eine Ausbreitung der Ansteckung mit dem Corona-Virus soweit irgend möglich zu verhindern und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Hierzu ist bezüglich der Beschränkung der sozialen Kontakte insbesondere zu beachten:

- Es ist ein Mindestabstand von möglichst 2 m zwischen Personen einzuhalten.
- Bei Abholdiensten hat der Dienstleister sicherzustellen, dass es zu keiner Ansammlung von Kundschaft kommt. Kundschaft hat hier den Mindestabstand von mindestens 2 Metern zueinander und zum Personal einzuhalten. Der Abholdienst ist so zu gestalten, dass ein Zutritt zu den Geschäftsräumen durch Kundschaft möglichst nicht erfolgt.
- Bei Lieferdiensten ist der Lieferservice möglichst ohne direkten Kontakt zwischen Lieferant und Kundschaft zu gestalten. Auf den Mindestabstand von 2 Metern ist auch hier zu achten.
- Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen gelten die Auflagen der Allgemeinverfügung, d. h. die Plätze für Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen eingehalten wird. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand von empfohlenen zwei Metern halten.
- Restaurants, Speisegaststätten und Mensen haben die Möglichkeiten zur Handhygiene auszuweiten.
- Gäste sind aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes (Handhygiene, Husten- und Schnupfenhygiene) zu informieren.
- Im Übrigen sind folgende allgemeinen Hygienemaßnahmen zu beachten:
  1. Abstand halten beim Husten und Niesen, dabei Armbeuge vor Mund und Nase halten.
  2. Hände regelmäßig mit Wasser und Seife waschen.
  3. Berührungen von Augen, Nase und Mund vermeiden.
  4. Vermeiden Sie den Kontakt zu offensichtlich erkrankten Personen.
  5. Verzichten Sie auf das Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung.